

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/93 Badekuren

UVG Art. 10 Abs. 1 lit. d

1. Für Badekuren ist in erster Linie eine Kurstätte zu wählen, mit der ein Vertragsverhältnis über stationäre Badekuren besteht, z.B. Rheinfelden, Zurzach, Schinznach (vgl. Verzeichnis "Taxabmachungen mit Spitälern für hospitalisierte UV/MV/IV-Patienten").
2. Kostenbeiträge für Badekuren in Heilstätten ohne Vertrag sowie im Ausland kommen nur ausnahms- und begründeterweise in Frage.
3. Der beratende Arzt beurteilt die Indikation einer Badekur.
4. Kosten
 - 4.1. Badekuren gemäss Ziffer 1 werden - im Rahmen der allgemeinen Abteilung - direkt vom Versicherer bezahlt. Die ärztliche Betreuung ist inbegriffen. Danebst sind die Reisekosten zu vergüten. Spitalabzug auf dem Taggeld nach den Regeln von Art. 27 UVV.
 - 4.2. Für Badekuren in Heilstätten ohne vertragliche Abmachungen sowie im Ausland (Ziffer 2) können die effektiven Kosten, höchstens aber Fr. 150.-- je Tag bezahlt werden. Im Maximalansatz inbegriffen sind Kurkosten, Unterkunft, Verpflegung und Reisespesen.
Darüber hinausgehende ambulante Leistungen (Physiotherapie, Arztkonsultationen) können nach UV/MV/IV-Arztтарif separat vergütet werden.
 - 4.3. Bei ambulanter Bädertherapie können die effektiven Kosten (Eintritte, Reisespesen) ersetzt werden.
5. Nicht unter diese Badekur-Empfehlung fallen reine Therapie-Kuraufenthalte. Physiotherapeutische Massnahmen lassen sich in der Regel ambulant durchführen. Wo ausnahmsweise ein stationärer Therapie-Kuraufenthalt angezeigt ist und dieser aus überzeugenden Gründen in einer Heilstätte ohne Vertrag erfolgen muss, ist die Entschädigung vorgängig mit dem Betroffenen zu regeln.